

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Sozialkit“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich (CH). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich dafür ein, dass Digitalität benachteiligten Menschen zugutekommen. Zu diesem Zweck entwickelt er passende technische Lösungen, fördert Vernetzung und Beteiligung und stärkt Wissen und Fähigkeiten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Sozialkit Dachorganisation

Der Verein Sozialkit kann als Dachorganisation für verschiedene Vereine fungieren. Diese Vereine:

- müssen einen Zweck verfolgen, welcher den von Sozialkit unterstützt.
- organisieren Aktivitäten, welche durch die Leitlinien vom Sozialkit unterstützt werden.
- haben das Recht das Sozialkit Branding zu benutzen
- müssen einen Kollaborationsvertrag für weitere Details mit dem Verein Sozialkit abschliessen.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder sind solche Mitglieder, die freiwillig einen Beitrag bezahlen, der höher ist als der reguläre Mitgliedsbeitrag.

Aufnahmegerüste sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Zudem können von der Mitgliederversammlung folgende Organe einberufen werden:

- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle
- der Beirat

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Mitgliederversammlung kann physisch, online oder hybrid stattfinden. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Endgültiger Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann die Geschäftsführung delegieren und erlässt Reglemente.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

11. Beirat

Beirat unterstützt den Verein mit seiner Expertise, seinem Wissen und Netzwerk.

Die Unterstützung kann sich sowohl auf den Inhalt als auch die Organisation beziehen.

Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten und Vertreter:innen von Organisationen, welche eine gute Reputation, relevante Erfahrungen und/oder Expertise in Jugendarbeit und/oder digitalen Medien besitzen.

Die Berufung und Verabschiedung kann jederzeit erfolgen und wird durch den Vorstand oder ein von ihm festgelegtes Organ vorgenommen. Wird eine Organisation berufen, kann diese ihre Vertretung selbständig festlegen und auch jederzeit ändern.

Der Beirat trifft sich bei Bedarf mit dem Vorstand und gibt Vorschläge für die Strategie, Aktivitäten und Projekte des Vereins. Der Vorstand berücksichtigt die Empfehlungen soweit als möglich.

Der Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

12. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person wählen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

13. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder daran teilnehmen.

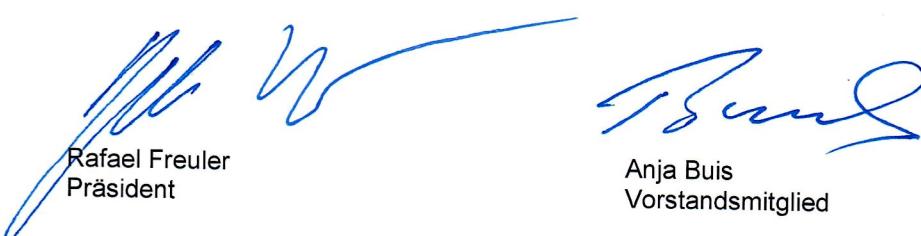
Nehmen weniger als 1/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens, entsprechend dem Vereinszweck. Sollte keine Einigung erzielt werden, fällt das Vermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Für die Suche einer solchen Organisation wird eine Delegation von 2 Personen beauftragt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuen wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Oktober 2025 verabschiedet.

15.11.2025, Hettlingen



Rafael Freuler
Präsident

Anja Buis
Vorstandsmitglied